

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 189.701 vom 21. Januar 2009

G/A. 185.280/XIII-4713

In der Rechtssache : **REUTER** Guido

Wahldomizil bei
Frau Dominique WAGNER, Rechtsanwältin,
quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälten,
Aachener Straße 76
4780 Sankt-Vith.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 27. September 2007 eingereichten Einheitsklageschrift, mit der Guido REUTER die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung der Entscheidung des Direktionsrates des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. September 2007, die Dany BONGARTZ als unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers benennt, beantragt;

Aufgrund des Schriftstücks mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 12. Februar 2008, die die Sache auf die Sitzung vom 27. Februar 2008 um 9.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau D. WAGNER, Rechtsanwältin, die für den Kläger erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Artikel 39 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten, abgeändert durch Artikel 5 des am 11. August 2007 in Kraft getretenen Erlasses der Regierung vom 5. Juli 2007, lautet wie folgt :

" Art. 39. § 1 - Der Beamte wird zunächst vom unmittelbaren Vorgesetzten, nachdem dieser Rücksprache mit dem Abteilungsleiter genommen hat, zu einem Gespräch eingeladen mit dem Ziel, Erkenntnisse zu beurteilungsrelevanten Sachverhalten zu erhalten und die Bewertung vorzubereiten. Grundlage bilden die in Artikel 38, § 2, angeführten Bewertungskriterien.
Der unmittelbare Vorgesetzte fasst nach dem Gespräch einen Erkenntnisbericht ab. Der Bericht wird dem Beamten ausgehändigt, der berechtigt ist, Anmerkungen zu machen. Der Generalsekretär legt die weitere Form des Berichts fest.
Der Direktionsrat bestimmt die unmittelbaren Vorgesetzten, die der Generalsekretär im Voraus bekannt macht. Es kann sich hierbei um Beamte, um Vertragsbedienstete und um Personalmitglieder aus dem Unterrichtswesen handeln, die einen Sonderauftrag im Ministerium haben.

§ 2 - Der Abteilungsleiter nimmt die Bewertung nach Durchsicht des Erkenntnisberichtes und nach einem Gespräch mit dem Beamten vor".

2. Am 3. September 2007 bezeichnet der Direktionsrat die unmittelbaren Vorgesetzten und die ihnen untergeordneten Personalmitglieder. Dany BONGARTZ wird bei den unmittelbaren Vorgesetzten benannt und der Kläger wird ihm untergeordnet. Diese Entscheidung, die den beanstandeten Rechtsakt bildet, wird aufgrund von Artikel 39, § 1, Absatz 3, des oben erwähnten Erlasses vom 27. Dezember 1996 getroffen;

In der Erwägung, dass wenn auch der Direktionsrat am 21. Dezember 2007 eine neue Entscheidung getroffen hat, die die angefochtene Entscheidung ersetzt und den Kläger dem Generalsekretär unmittelbar unterstellt, diese neue Entscheidung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft tritt; dass sich daraus ergibt, dass der angefochtene Rechtsakt Monate lang in Kraft gewesen ist, und dass der Kläger Interesse an der Klageerhebung behält;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem Klagegrund - dem zweiten der Klageschrift - die Verletzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, das Fehlen einer Begründung, den Mangel an Vergleich der Titel und Verdienste und den Mangel an Begründung geltend macht;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei nur erwidert, dass sie "die Rechtsauffassung des Klägers nicht teilen [könne]";

In der Erwägung, dass im Erlass vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten kein Kriterium zur Bezeichnung der unmittelbaren Vorgesetzten steht, es sei denn im Artikel 39, § 1, Absatz 3, der wie folgt lautet :

" Der Direktionsrat bestimmt die unmittelbaren Vorgesetzten, die der Generalsekretär im Voraus bekannt macht. Es kann sich hierbei um Beamte, um Vertragsbedienstete und um Personalmitglieder aus dem Unterrichtswesen handeln, die einen Sonderauftrag im Ministerium haben";

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass der Kläger auch eine solche Bezeichnung beanspruchen konnte und dass die Behörde ihre Wahl begründen soll, wobei der gleiche Zugang der für eine Bezeichnung als unmittelbarer Vorgesetzter in Frage kommenden Beamten zu beachten ist;

In der Erwägung, dass die beanstandete Bezeichnung keine Begründung enthält; dass der Klagegrund begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Entscheidung des Direktionsrates des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. September 2007, die Dany BONGARTZ als unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers benennt, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu befinden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am einundzwanzigsten Januar zweitausendneun von :

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Fräulein	V. WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.